
Nebenstrafrecht

15.01.2016

Dauer: 120 Min.

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 14 Seiten, zwei Textaufgaben und 25 Multiple-Choice-Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Textaufgabe 1	20 % des Totals
Textaufgabe 2	30 % des Totals
Multiple-Choice	50 % des Totals
<hr/>	
Total	100 %

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der 25 Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (siehe unten). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert. Weitergehende Ausführungen oder Bemerkungen zu den Antworten werden nicht bewertet.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Textaufgaben (ca. 50 % der Gesamtprüfung)

Textaufgabe 1 (ca. 20 %)

Laura fährt im dichten Verkehr auf der Überholspur der Autobahn. Sie ist in Eile, weil die Zeit zu knapp ist, um pünktlich zu einem wichtigen Termin zu erscheinen. Da der Verkehr auf der rechten Spur schneller fließt, wechselt sie dorthin. So fährt sie rechts an drei Fahrzeugen vorbei. Da das Tempo links wieder anzieht und sie eine passende Lücke entdeckt, schwenkt sie wieder links ein. Prüfen Sie alle Strafbestimmungen, die auf das Verhalten von Laura Anwendung finden, und äussern Sie sich zur Konkurrenz und zur Strafbarkeit.

Textaufgabe 2 (ca. 30 %)

Konrad kauft 12 Gramm Heroin. Er mischt 1 Gramm des hochgiftigen Strychnin bei, um die Wirkung des Stoffs zu verstärken, sowie 10 Gramm eines ungefährlichen Streckmittels. Durch die Strychnin-Beimischung wird die Gefahr tödlicher Überdosierungen stark erhöht, vor allem, wenn diese nicht deklariert wird. Konrad packt das Heroin in 50 Portionen ab und verkauft es auf dem Schwarzmarkt an Endkonsumenten. Gelegenheitskonsument Rudolf, der sein Geld legal verdient, kauft eine Portion und findet den Stoff, den ihm Konrad als reines Heroin verkauft hat, ganz hervorragend, was auf die ihm unbekannt Kombination von Heroin und Strychnin zurückzuführen ist. Er kauft deshalb Konrad die verbleibenden 40 Portionen für den Eigenkonsum durch Rauchen ab. Weil Rudolf in niedrigen Dosen konsumiert, bleiben gefährliche Nebenwirkungen aus. Prüfen Sie alle Strafbestimmungen, die auf das Verhalten von Konrad Anwendung finden, und äussern Sie sich zur Konkurrenz und zur Strafbarkeit.

Multiple-Choice (ca. 50 % der Gesamtprüfung)

1. Welches ist die richtige absteigende Reihenfolge der Gesetze gemäss der jährlichen Anzahl der Verurteilungen gestützt auf darin enthaltene besondere Strafbestimmungen?

A)	StGB - SVG - VStrR - BetmG
B)	SVG - StGB - AuG - AsylG
C)	SVG - StGB - BetmG - AuG
D)	SVG - StGB - AuG - BetmG
E)	StGB - SVG - AuG - BetmG

2. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Ohne ausdrücklichen Hinweis im jeweiligen Straftatbestand gilt das Schuldprinzip im Nebenstrafrecht nicht.
B)	Bei Übertretungen des Nebenstrafrechts gilt das Erfordernis des Gesetzes im formellen Sinne nicht.
C)	Auch im Nebenstrafrecht sind die Erfüllung des objektiven und subjektiven Unrechtstatbestands sowie die Rechtswidrigkeit und die Schuld zu prüfen.
D)	Sowohl im Nebenstrafrecht als auch im Kernstrafrecht hat es Normen, die unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots unbefriedigend sind.
E)	Das Kernstrafrecht folgt einem einheitlichen, durch und durch logisch strukturierten Konzept, wogegen das Nebenstrafrecht sehr heterogen ist.

3. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Das Kernstrafrecht wird durch den Bund geregelt und durch die Kantone verfolgt. Das Verwaltungsstrafrecht wird durch den Bund geregelt und verfolgt. Das Nebenstrafrecht wird durch die Kantone geregelt und verfolgt.
B)	Das Verwaltungsstrafrecht ist ein Teilgebiet des Nebenstrafrechts und befasst sich einzig mit Widerhandlungen gegen die Interessen der öffentlichen Verwaltung.
C)	Das Verwaltungsstrafrecht ist das Teilgebiet des Nebenstrafrechts, auf das der allgemeine Teil und der prozessuale Teil des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht umfassend Anwendung finden, was dann der Fall ist, wenn die vorgerichtliche oder aussergerichtliche Strafverfolgung einer Bundesbehörde obliegt.
D)	Das Kernstrafrecht schützt hochrangige Rechtsgüter. Das Nebenstrafrecht kommt ausschliesslich bei nachrangigen Rechtsgütern und sehr technischen Materien zum Tragen.
E)	Primär findet das Kernstrafrecht Anwendung. Das Nebenstrafrecht ist subsidiär.

4. Transportunternehmer Rudolf füllt Spirituosen in Mineralwasserflaschen ab und zahlt bei der Einfuhr in der Schweiz nur die Mehrwertsteuer auf dem Mineralwasserwert, nicht aber die Alkoholsteuer und die Mehrwertsteuer auf dem Spirituosenwert. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Der Straftatbestand des Abgabebetrgs ist nicht erfüllt, da Rudolf keine falschen Urkunden verwendet.
B)	Der Straftatbestand des Abgabebetrgs ist nicht erfüllt, da die Zollbehörde den Schwindel durch das Öffnen einer einzigen Flasche hätte aufdecken können.
C)	Das für den Abgabebetrg erforderliche Tatbestandsmerkmal der Arglist ist erfüllt, da das Abfüllen von Spirituosen in Mineralwasserflaschen eine Machenschaft ist und da das stichprobenweise Öffnen von Mineralwasserflaschen nicht zu den elementaren Sorgfaltspflichten der Zollbehörden gehört.
D)	Der Straftatbestand des Abgabebetrgs ist nicht erfüllt, da die Mehrwertsteuer und die Alkoholsteuer Steuern und keine Abgaben sind.
E)	Der Straftatbestand des Abgabebetrgs ist nicht erfüllt, da die Zollbehörde nicht ausdrücklich auf die Steueransprüche verzichtet und somit keine Vermögensdisposition vorgenommen hat.

5. Thomas gründet im Fürstentum Liechtenstein für Peter die Hideaway Stiftung und zahlt auf deren Bankkonto in Vaduz CHF 100'000 in bar ein, die Peter, wie Thomas weiss, in der Schweiz durch den Verkauf von Spirituosen verdient hat, ohne dies pflichtgemäss den für die Erhebung der Mehrwertsteuer und der Alkoholsteuer zuständigen Behörden zu melden. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Das Verhalten von Thomas ist in der Schweiz nicht strafbar, da Steuer- und Abgabenhinterziehung keine Geldwäschereivortaten sind.
B)	Das Verhalten von Thomas ist in der Schweiz zumindest als Geldwäschereiversuch im Sinne von Art. 305 ^{bis} StGB i.V.m. Art. 22 StGB strafbar, da Thomas bei einem so hohen Bargeldbetrag annehmen muss, dass es nicht nur um Abgabebetrag, sondern auch um ein Verbrechen gehen könnte.
C)	Das Verhalten von Thomas ist in der Schweiz nicht strafbar, da die inkriminierte Einzahlung im Ausland erfolgte.
D)	Das Verhalten von Thomas ist in der Schweiz als Begünstigung i.S.v. Art. 17 Ziff. 1 Abs. 2 VStrR strafbar, da er dazu beigetragen hat, dem Peter die Vorteile einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu sichern.
E)	Das Verhalten von Thomas ist in der Schweiz nicht als Begünstigung i.S.v. Art. 17 Ziff. 1 Abs. 2 VStrR strafbar, da das transferierte Geld aus einem an sich legalen Handelsgeschäft stammt und deshalb nicht als Vorteil aus einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes gelten kann.

6. Fahrzeughalter Bruno erhält eine Ordnungsbusse wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung. Er schreibt der Ordnungsbussenbehörde am nächsten Tag, er sei nicht bereit, die Ordnungsbusse zu bezahlen, da er im fraglichen Zeitpunkt sein Fahrzeug nicht selber gelenkt habe. Er wisse nicht mehr, wem er es an fraglichen Tag ausgeliehen habe. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Ordnungsbussenbehörde kann, wenn Bruno nicht zahlt, die Betreuung einleiten, da die Busse dem Halter auferlegt wird, wenn der Fahrer nicht bekannt ist.
B)	Die Ordnungsbussenbehörde kann Bruno unter Androhung von Straffolgen gemäss Art. 292 StGB auffordern, die Identität des Fahrzeuglenkers bekanntzugeben.
C)	Die Ordnungsbussenbehörde muss das ordentliche Verfahren einleiten, in welchem die Ordnungsbusse Bruno auferlegt werden wird, wenn die Identität des Lenkers nicht ermittelt werden kann.
D)	Die Ordnungsbussenbehörde kann das ordentliche Verfahren einleiten, welches allerdings eingestellt werden muss, wenn es nicht gelingt, den Fahrzeuglenker zu ermitteln.
E)	Die Ordnungsbussenbehörde muss Bruno eine Bedenkfrist ansetzen mit dem Hinweis, dass er durch eine förmliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief Einsprache gegen die Ordnungsbusse erheben kann.

7. Sanitätsfahrer Erich wird von der Notrufzentrale um 03.00 Uhr Nachts zu einem Verkehrsunfall aufgeboten, wobei noch keine klaren Angaben über die Art der Verletzungen vorliegen. Erich schaltet das Blaulicht ein, wegen der späten Stunde aber nicht die Sirene, und fährt innerorts – zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h – mit durchschnittlich 80 km/h durch die leeren, übersichtlichen Strassen zum Unfallort. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Trotz der Geschwindigkeitsüberschreitung, die eine grobe Verkehrsregelverletzung nahelegt, ist Erich nur der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig, da wegen der leeren der Strassen in Verbindung mit der Warnwirkung des Blaulichts keine erhöhte abstrakte Gefährlichkeit gegeben ist.
B)	Erich ist straffrei, da er sich auf einer dringlichen Dienstfahrt befand und Warnsignale abgegeben hat und da die Geschwindigkeitsüberschreitung sowie der Verzicht auf die Sirene den Umständen angemessen waren.
C)	Erich ist strafbar, da ohne die Verwendung der Sirene der Rechtfertigungsgrund der dringenden Dienstfahrt nicht greift.
D)	Erich ist unabhängig von den Warnsignalen straffrei, da der Rettungszweck höher zu gewichten ist als die unter den konkreten Umständen durch die Geschwindigkeitsüberschreitung herbeigeführte abstrakte Gefahr.
E)	Erich ist strafbar, da keine Angaben über die Art der Verletzungen vorlagen, so dass die qualifizierte Dringlichkeit zu verneinen ist.

8. Paula geriet, als sie ein Motorfahrzeug lenkte, in eine Routinekontrolle und hatte gemäss dem erforderlichen Test eine Blutalkoholkonzentration von 0.9 Promille im Körper. Ihr Fahrverhalten war absolut unauffällig und die medizinischen Tests zeigten keine Beeinträchtigung der Konzentration oder Feinmotorik. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Paula ist des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 Bst. a SVG schuldig, da aufgrund ihrer offensichtlich intakten Fahrfähigkeit keine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt.
B)	Paula ist des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG schuldig, da der Grenzwert für eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration bei 0.8 Gewichtspromille im Körper liegt.
C)	Paula ist nicht des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 SVG schuldig, da sie durch ihr Fahrverhalten und die medizinischen Tests erfolgreich den Gegenbeweis zu der durch die Blutalkoholkonzentration begründeten gesetzlichen Vermutung der Fahrunfähigkeit erbracht hat.
D)	Der erforderliche Test ist ein Atemlufttest.
E)	Der erforderliche Test ist ein Bluttest.

9. Der auf die Schnell-Pizza GmbH eingetragene Smart fuhr innerorts gemäss einer Radarmessung an einer übersichtlichen Stelle bei schwachem Verkehr und guten Sicht- und Strassenverhältnissen nach Abzug der Toleranz 70 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Schnell-Pizza GmbH sagt, sie könne nicht mehr rekonstruieren, wer den Smart im relevanten Zeitpunkt geführt hat. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Schnell-Pizza GmbH haftet als Halter-Unternehmen gemäss Art. 6 OBG für die Busse, wenn der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann.
B)	Die Busse kann nicht der Schnell-Pizza GmbH auferlegt werden, da weder eine Ordnungsbusse ausgefällt werden kann noch ein Vergehen vorliegt, so dass das Unternehmen weder gemäss Art. 6 OBG noch gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB haftbar gemacht werden kann.
C)	Die Busse kann der Schnell-Pizza GmbH auferlegt werden, denn es ist ihr als Organisationsmangel im Sinne von Art. 102 Abs. 1 StGB anzurechnen, dass sie nicht mehr weiss, wer der Fahrzeugführer war.
D)	Die Busse kann nicht der Schnell-Pizza GmbH auferlegt werden, denn es widerspricht dem auch im SVG in jedem Fall geltenden Schuldprinzip, eine juristische Person zu bestrafen.
E)	Die Busse kann der Schnell-Pizza GmbH auferlegt werden, denn gemäss dem im SVG sinngemäss anwendbaren Art. 7 VStrR kann der juristischen Person eine Busse bis CHF 5000 auferlegt werden, wenn der Aufwand zur Ermittlung der fehlbaren natürlichen Person unverhältnismässig wäre, was ohne weiteres zu bejahen ist, wenn die juristische Person nicht mehr eruieren kann, wer für sie gehandelt hat.

10. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Alle Verkehrsflächen, auf die Art. 237 StGB Anwendung findet, werden auch durch das SVG erfasst.
B)	Alle Verkehrsflächen, auf die das SVG Anwendung findet, werden auch von Art. 237 StGB erfasst.
C)	Es gibt Verkehrsflächen, auf die das SVG Anwendung findet, nicht aber Art. 237 StGB.
D)	Das SVG findet nur auf Verkehrsflächen Anwendung, die nicht unter Art. 237 StGB fallen.
E)	Art. 237 StGB findet nur auf Verkehrsflächen Anwendung, die nicht unter das SVG fallen.

11. Der schwerreiche Dagobert hat einen Porsche. Nach dem dritten massiven Geschwindigkeitsexzess wurde ihm der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen. Trotzdem verübt er mit seinem Porsche schon bald einen weiteren Geschwindigkeitsexzess. Abgesehen davon ist Dagobert ein Bürger mit gutem Leumund. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	In solchen Fällen ist zwingend eine Einziehung des Fahrzeugs gemäss Art. 69 StGB anzuordnen.
B)	In solchen Fällen ist zwingend eine Einziehung des Fahrzeugs gemäss Art. 90a SVG anzuordnen.
C)	Die Voraussetzungen für eine Einziehung des Fahrzeugs gemäss Art. 90a SVG sind erfüllt, doch liegt es im Ermessen der urteilenden Behörde, eine solche anzuordnen.
D)	Die Voraussetzungen für eine Einziehung des Fahrzeugs gemäss Art. 90a SVG sind nicht erfüllt, da Dagobert aufgrund seines Reichtums jederzeit einen neuen Porsche kaufen kann, so dass die Massnahme ineffizient und dadurch unverhältnismässig ist.
E)	Wenn der Porsche gemäss Art. 90a SVG eingezogen wird, hat das Gericht zwingend dessen Vernichtung anzuordnen.

12. Welche der folgenden Aussagen über motorlose Fahrzeuge im Sinne von Art. 91 Abs. 1 Bst. c SVG sind richtig bzw. falsch?

A)	Fahrräder sind motorlose Fahrzeuge.
B)	Rollschuhe sind motorlose Fahrzeuge.
C)	Trottinette sind motorlose Fahrzeuge.
D)	Motorhandwagen sind motorlose Fahrzeuge.
E)	Leicht-Motorfahrräder sind motorlose Fahrzeuge.

13. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Ein Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand beim Parkieren einzuweisen, ist strafbar.
B)	Eine Lernfahrt in fahruntüchtigem Zustand zu begleiten, ist strafbar.
C)	Die Fahrt einer Person, die weder über einen Führerausweis noch über einen Lernfahrausweis

	verfügt, in fahruntfähigem Zustand zu begleiten, ist strafbar.
D)	Die Fahrt eines Neulenkers unter Übernahme der Navigation in fahruntfähigem Zustand zu begleiten, ist strafbar.
E)	Wer in fahruntfähigem Zustand in einem Unternehmen die Fahrt eines Untergebenen anordnet, ist strafbar.

14. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Bei der Feststellung von Heroin im Blut ist zur Feststellung der Fahruntfähigkeit in jedem Fall eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich.
B)	Bei der Feststellung von Ecstasy im Blut ist zur Feststellung der Fahruntfähigkeit in jedem Fall eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich.
C)	Bei der Feststellung von LSD im Blut ist zur Feststellung der Fahruntfähigkeit in jedem Fall eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich.
D)	Bei der Feststellung von Cannabis im Blut ist zur Feststellung der Fahruntfähigkeit in jedem Fall eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich.
E)	Bei der Feststellung von Kokain im Blut ist zur Feststellung der Fahruntfähigkeit in jedem Fall eine Begutachtung durch Sachverständige erforderlich.

15. Heinrich lässt sich volllaufen. Als er noch einigermaßen beieinander ist, gibt er seinen Autoschlüssel seiner noch bedeutend nüchterneren Begleiterin Patrizia, damit sie ihn daran hindert, im Vollrausch in sein Auto zu steigen. Am Ende des Abends sind Heinrich und Patrizia dermaßen berauscht, dass sie nicht mehr wissen, was sie tun. Patrizia gibt Heinrich auf Verlangen seinen Autoschlüssel. Dieser startet mit einer Blutalkoholkonzentration von 2.8 Gewichtspromille im Körper seinen Personenwagen, fährt aber bereits nach 50 Metern im öffentlichen Parkhaus in eine Betonwand und kommt nicht mehr weiter. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Heinrich ist nicht schuldig des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, da er nur eine sehr kurze Strecke gefahren ist.
B)	Heinrich ist schuldig des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, da er voraussehen konnte, dass sich auch Patrizia betrinken und ihm dann den Schlüssel herausgeben würde.
C)	Heinrich ist nicht schuldig des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, da er, bevor die Schuldunfähigkeit eintrat, Massnahmen zur Verhinderung einer Alkoholfahrt getroffen hat und den weiteren Verlauf nicht voraussehen konnte.
D)	Heinrich ist schuldig des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, da er mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug geführt hat.
E)	Heinrich ist nicht schuldig des Fahrens in fahruntfähigem Zustand, da er das Parkhaus nicht verlassen hat, so dass die Tat nicht im Geltungsbereich des SVG stattfand.

16. Hans fährt um 0.20 Uhr betrunken über den Gemüsegarten von Paula in deren Hausmauer, wo durch den Aufprall ein Stück des Verputzes abfällt. Hans zieht sich eine Platzwunde am Kopf zu, bleibt im Auto sitzen und weint. Paula kommt aus dem Haus, hat Mitleid mit Hans, verbindet seine Wunde, nimmt mit ihm ein Unfallprotokoll auf und fährt ihn mit seinem noch fahrbaren Auto nach Hause. Die Polizei wird nicht beigezogen. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Hans ist schuldig der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, weil er aufgrund des Unfallhergangs mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen musste.
B)	Hans ist nicht schuldig der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, da aufgrund der Geringfügigkeit des Drittschadens keine Pflicht zum Beizug der Polizei bestand.
C)	Hans ist schuldig der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, da es sich um einen Unfall mit einem Verletzten handelt und deshalb eine Pflicht zum Beizug der Polizei bestand.
D)	Hans ist nicht schuldig der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, da Hans die Unfallstelle erst nach der Regelung mit der Geschädigten verliess und nur er selber verletzt wurde, und zwar nur geringfügig und ohne Beteiligung einer Drittperson.
E)	Hans ist schuldig der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, da nicht Hans mit der Geschädigten Paula, sondern sie mit ihm Kontakt aufnahm, so dass trotz der Einigung die Polizei hätte beigezogen werden müssen.

17. Manuel hat eine Autosammlung. Er sagt Patrick, er dürfe den grünen Porsche jederzeit ohne zu fragen verwenden und den Fahrzeugschlüssel in dem durch eine Zahlenkombination gesicherten Schlüsselkästchen behändigen, wo die Schlüssel mit den Farben der Fahrzeuge, zu denen sie gehören, gekennzeichnet sind. Patrick ist farbenblind und erwischt versehentlich den roten Porsche, den Manuel als sein Prunkstück betrachtet und exklusiv selber nutzen will. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Patrick ist der Entwendung zum Gebrauch schuldig, da dieses Delikt gemäss Art. 100 Ziff. 1 SVG auch fahrlässig verübt werden kann und es seiner Sorgfaltspflicht entspricht, seiner Farbenblindheit durch besondere Massnahmen Rechnung zu tragen.
B)	Patrick ist der Entwendung zum Gebrauch schuldig, da Manuel den roten Porsche exklusiv nutzen will.
C)	Patrick ist der Entwendung zum Gebrauch nicht schuldig, da ihm Manuel die Nutzung des einen Autos erlaubt hat und der Gebrauch des andern Autos nicht auf Vorsatz, sondern auf einem Versehen beruhte.
D)	Patrick ist der Entwendung zum Gebrauch nicht schuldig, da von einer hohen Opfermitverantwortung von Manuel auszugehen ist.

E)	Patrick ist der Entwendung zum Gebrauch nicht schuldig, da er über den Zugang zum Schlüsselkasten auch über den roten Porsche Gewahrsam hatte und somit Manuels Gewahrsam nicht gebrochen hat.
----	--

18. Chemikerin Sandra entwickelt eine Substanz mit einem bisher unbekanntem Aufbau des Moleküls. Die Substanz hat eine sehr ähnliche Wirkung wie Kokain. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Substanz fällt ohne weiteres unter das Betäubungsmittelgesetz, da gemäss Art. 2 Bst. a BetmG Betäubungsmittel u.a. als Stoffe definiert sind, die eine ähnliche Wirkung wie Kokain haben.
B)	Die Substanz fällt unter das BetmG, wenn die Betäubungsmittelkommission gestützt auf ein Gutachten der WHO gemäss dem Einheits-Übereinkommen über die Betäubungsmittel feststellt, dass sie gesundheitsschädigend ist.
C)	Die Substanz fällt nur unter das BetmG, wenn sie durch das EDI in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung aufgeführt wird.
D)	Solange eine solche Substanz nicht in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung aufgeführt ist, findet stets das Lebensmittelgesetz Anwendung.
E)	Die Substanz fällt unter das Betäubungsmittelgesetz, doch ist ein Nachweis der Schädlichkeit separat zu erbringen, solange diese nicht in der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung erfasst ist.

19. Radrennprofi David konsumiert vor den Rennen regelmässig Amphetamine, um seine Leistung zu steigern. Aufgrund der so gesteigerten Leistungen hat er ein Nettoeinkommen von bislang CHF 300'000 erzielt. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Tat fällt unter Art. 19a BetmG.
B)	Die Tat fällt in echter Idealkonkurrenz unter Art. 19a BetmG und unter Art. 22 SpoföG.
C)	Da David den ausschliesslichen Zweck der Leistungssteigerung im Sport verfolgt, fällt seine Tat ausschliesslich unter das SpoföG, so dass er gemäss Art. 22 Abs. 4 SpoföG straflos bleibt.
D)	Die Tat von David fällt unter Art. 19 Abs. 1 BetmG, da die Einnahme einer Substanz zur Leistungssteigerung im Sport nicht unter das Konsumprivileg gemäss Art. 19a BetmG fällt.
E)	David begeht eine qualifizierte Widerhandlung gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. d SpoföG, da sein Dopingmissbrauch einem gewerblichen Zweck dient und er damit einen erheblichen Gewinn erzielt.

20. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung, SR 0.812.121.01, erteilt der Betäubungsmittelkommission die Kompetenz, die Liste der Substanzen, auf die das Übereinkommen Anwendung findet, gestützt auf Gutachten der WHO zu erweitern.
B)	Der Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2, findet keine Anwendung, wenn es um Betäubungsmitteldelikte geht, da diese unter das Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, SR 0.821.121.03, fallen.
C)	Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe, SR 0.821.121.02, folgt einem ähnlichen Regelungsansatz wie das Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel.
D)	Im Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung, SR 0.812.121.01, hat es strafrechtliche Bestimmungen, doch stehen verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund.
E)	Die Strafbestimmungen des Übereinkommens vom 20. Dezember 1988 der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, SR 0.821.121.03, sind im schweizerischen Betäubungsmittelgesetz wörtlich übernommen worden.

21. Alfons beauftragt Bernhard damit, ihm Koffein in Pulverform zu beschaffen. Bernhard besorgt das Pulver und weiss, dass es Alfons zur Streckung von 10 Gramm Heroin zum Verkauf auf dem Schwarzmarkt verwenden will. Es kommt aber nicht dazu, weil die Polizei die von Alfons erwartete Heroinlieferung abfängt. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Bernhard ist straffrei.
B)	Alfons begeht einen Versuch i.S.v. Art. 22 StGB zum Erwerb von Betäubungsmitteln von Art. 19 Abs. 1 Bst. d BetmG.
C)	Bernhard leistet Alfons Gehilfenschaft i.S.v. Art. 25 StGB zu dem Anstalten Treffen i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG zum Veräussern von Betäubungsmitteln i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG.
D)	Alfons stiftet Bernhard an i.S.v. Art. 24 StGB zu Gehilfenschaft i.S.v. Art. 25 StGB zu dem Anstalten Treffen i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG zum Veräussern von Betäubungsmitteln i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG.
E)	Bernhard trifft Anstalten i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. g BetmG zum Veräussern von Betäubungsmitteln i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG.

22. Welche Aussagen über Art. 291 StGB sind richtig bzw. falsch?

A)	Aufgrund der Abschaffung der Nebenstrafe der Landesverweisung ist Art. 291 StGB obsolet.
B)	Art. 291 StGB findet Anwendung auf den Bruch der sicherheitspolitisch motivierten administrativen Ausweisung im Sinne von Art. 68 Abs. 3 AuG.
C)	Art. 291 StGB findet Anwendung auf die Missachtung von Einreiseverboten im Sinne von Art. 67 AuG.
D)	Art. 291 StGB findet Anwendung auf die Missachtung von Ein- und Ausgrenzungen im Sinne von Art. 74 AuG.
E)	Art. 291 StGB findet Anwendung auf die Missachtung jeder Form von Fernhaltmassnahmen gemäss AuG.

23. Der aus Syrien stammende Ahmed reist über die grüne Grenze in die Schweiz ein, begibt sich gleichentags zu einem Auffangzentrum und stellt einen Asylantrag. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Ahmed ist straffrei, da er unmittelbar nach der Einreise einen Asylantrag gestellt hat und somit als Asylsuchender nicht unter das AuG fällt.
B)	Ahmed ist i.S.v. Art. 115 Abs. 1 Bst. d AuG rechtswidrig eingereist und demnach gemäss dieser Bestimmung strafbar.
C)	Ahmed ist i.S.v. Art. 115 Abs. 1 Bst. d AuG rechtswidrig eingereist, doch ist er aufgrund der kriegsbedingten Notstandssituation entschuldigt und damit nicht strafbar.
D)	Ahmed ist i.S.v. Art. 115 Abs. 1 Bst. d AuG rechtswidrig eingereist, doch ist der am Einreisetag durch den Asylantrag herbeigeführten Beseitigung des rechtswidrigen Zustands in sinngemässer Anwendung von Art. 115 Abs. 4 AuG durch Strafbefreiung Rechnung zu tragen.
E)	Ahmed ist straffrei, da ihm die Kenntnis der vorgeschriebenen Grenzübergangsstellen nicht zugemutet werden kann.

24. Hauseigentümer Kuno verlangt wegen der hohen Hypothekenlast hohe Mietzinse für unattraktive Wohnungen. Deshalb kann er immer nur ungefähr die Hälfte der Wohnungen an Schweizer und legal anwesende Ausländer vermieten. Um die Leerstände zu vermindern, entschliesst er sich, illegal anwesende Ausländer zu gleichen Bedingungen als Mieter zu akzeptieren. Welche Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Kuno ist der qualifizierten Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a AuG schuldig, da er seine Leerstände nur durch Vermietung an illegal anwesende Ausländer beseitigen konnte, so dass die entsprechenden Mietzinseinnahmen eine unrechtmässige Bereicherung darstellen.
----	--

B)	Kuno ist der einfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 Bst. a AuG schuldig, da er die Wohnungen auch an Schweizer und legal anwesende Ausländer vermieten kann, so dass die Mietzinseinnahmen keine unrechtmässige Bereicherung darstellen.
C)	Kuno ist der einfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 Bst. a AuG schuldig, da er nicht für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten zusammengefunden hat.
D)	Kuno ist nicht strafbar gemäss Art. 116 AuG, da die Vermietung aufgrund der hohen Zinsen für die illegal anwesenden Ausländer keine Erleichterung darstellt.
E)	Kuno ist der qualifizierten Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. b AuG schuldig, da er durch die Kooperation mit seinen illegal in der Schweiz anwesenden Mietern zu einer Gruppe wird, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

25. Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, heiratet die junge, hübsche Aparecida aus Brasilien den 75-jährigen Italiener Bruno, der sich keine Illusionen über die Beweggründe von Aparecida macht. Er vereinbart mit ihr, dass sie bei ihm wohnt, ihm den Haushalt macht und sich gegenüber seinen Freunden als liebende Ehefrau aufführt. Bruno und Aparecida leben diese Vereinbarung nach der Eheschliessung. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Aparecida ist der Scheinehe gemäss Art. 118 Abs. 2 AuG schuldig, da sie Bruno einzig in der Absicht geheiratet hat, eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen.
B)	Bruno ist der Scheinehe gemäss Art. 118 Abs. 2 AuG schuldig, da er die Absicht von Aparecida erkannt und in Kauf genommen hat.
C)	Aparecida ist der Scheinehe gemäss Art. 118 Abs. 3 AuG schuldig, da das Wohnrecht, das ihr Bruno einräumt, eine unrechtmässige Bereicherung darstellt.
D)	Bruno ist der Scheinehe gemäss Art. 118 Abs. 3 AuG schuldig, da die Hausarbeit und der Auftritt als Ehefrau vor Brunos Freunden geldwerte Leistungen darstellen, durch die Bruno unrechtmässig bereichert ist.
E)	Weder Bruno noch Aparecida sind der Scheinehe gemäss Art. 118 Abs. 2 AuG schuldig, Aparecida von vornherein nicht, da sie durch die Ehe keine Aufenthaltsbewilligung vermittelt, und Bruno deshalb nicht, weil beide sich trotz des fremdenpolizeilichen Zwecks auf eine Lebensgemeinschaft einlassen.



Musterlösung Masterprüfung Nebenstrafrecht (HS 2015, 15. Januar 2016)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Frage 19 des MC-Prüfungsteils wurde nicht bewertet, da das zur Lösung benötigte Gesetz nicht auf der offiziellen Hilfsmittelliste aufgeführt war.

Punkte

Es konnten maximal 25 Punkte zuzüglich 1 Zusatzpunkt (ZP) bei den Textaufgaben und 24 Punkte bei den MC-Fragen erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Textaufgabe 1	
<p>A. Zu prüfen ist die grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG:</p> <p>OBJEKTIV</p> <p>1. <i>Tatumstände</i> Laura nimmt am Verkehr auf einer öffentlichen Strasse gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG teil. Demnach ist das Strassenverkehrsgesetz anwendbar.</p> <p>2. <i>Tathandlung</i> Durch das beschriebene Manöver verletzt Laura die Verkehrsregel, dass Rechts-Überholen verboten ist. Diese Regel ist in Art. 35 Abs. 1 SVG und in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV festgelegt. Keine der gesetzlichen Ausnahmen von dieser Regel greift: Weder spurt Laura gemäss Art. 35 Abs. 6 SVG zu einem Abbiege-Manöver ein noch handelt es sich um ein blosses Rechts-Vorbeifahren gemäss Art. 8 Abs. 3 Satz 1 VRV oder Art. 36 Abs. 5 VRV. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die verletzte Verkehrsregel wichtig sein, damit Art. 90 Abs. 2 SVG zum Tragen kommt. Das Rechts-Überhol-Verbot schützt die Verkehrssicherheit und ist deshalb wichtig.</p> <p>Ferner verlangt das Bundesgericht, dass die Regelverletzung in objektiver Hinsicht schwer ist. Das Verkehrsverhalten von Laura ist, anders als z.B. eine Geschwindigkeitsüberschreitung, schwer zu quantifizieren. Doch insgesamt ist die objektive Schwere der Verletzung zu bejahen, da es um eine grundlegende Verkehrsregel geht, deren Verletzung einen geringen Nutzen bringt und wegen dichter Abfolge der unrechtmässigen Spurwechsel, d.h. dem erneuten Spurwechsel nach dem rechts Vorbeifahren an drei Fahrzeugen, die erforderliche Intensität erreicht.</p>	2.75 Punkte



<p>3. <i>Konkrete oder erhöhte abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit</i> Eine konkrete Gefährdung ist im Sachverhalt nicht dargetan. Es genügt jedoch eine erhöhte abstrakte Gefährdung, was der Gesetzestext durch die Gegenüberstellung von Verursachung oder blosser Inkaufnahme der Gefahr ausdrückt. Die erhöhte abstrakte Gefährdung ist insgesamt zu bejahen. Denn die anderen Verkehrsteilnehmer dürfen darauf vertrauen, nicht rechts überholt zu werden. Demnach besteht die Gefahr verminderter Aufmerksamkeit anderer Verkehrsteilnehmer beim Spurwechsel von links nach rechts. Dies führt weiter zur Gefahr von Fehlreaktionen, wenn die anderen Verkehrsteilnehmer durch das Rechts-Überhol-Manöver überrascht werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auf der Autobahn hohe Geschwindigkeiten grundsätzlich zulässig sind, was die Gefahr zusätzlich erhöht. Als weiterer Gefährlichkeitsfaktor kommt die Dichtheit des Verkehrs hinzu. Damit geht einher, dass die Situation unübersichtlich ist und dass die mögliche Geschwindigkeit schwankt, was zur Gefahr von Massenkollisionen führt, die durch das Rechtsüberholmanöver erheblich verschärft wird. Hinzu kommt, dass viele Verkehrsteilnehmer im Feierabendverkehr wegen der Ermüdung nach dem Arbeitstag eine verminderte Konzentrationsfähigkeit haben.</p>	<p>2.75 Punkte</p>
<p>SUBJEKTIV</p> <p>4. <i>Vorsatz oder qualifizierte Fahrlässigkeit</i> Hinsichtlich der Tathandlung an sich erscheinen Wissen und Willen in Bezug auf die einzelnen Manöver – die Lückensuche und die Spurwechsel – als selbstverständlich, ebenso wie in Bezug auf die grundlegende Situation, d.h. dem Autofahren auf einer öffentlichen Strasse im dichten Feierabendverkehr. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, ob Laura beim ersten Spurwechsel von links nach rechts schon den nächsten Spurwechsel von rechts nach links geplant hat. Eine entsprechende Absicht ist jedoch nicht erforderlich, da ja auch die grobfahrlässige Begehung tatbestandsmässig ist. Demnach genügt der objektive Ablauf „in einem Zuge“. Das Verhalten von Laura erfüllt angesichts der hohen abstrakten Gefährdung auch das Kriterium der Rücksichtslosigkeit. Was den Vorsatz in Bezug auf die Gefährdung betrifft, so ist zu beachten, dass die Wendung „in Kauf nehmen“ der Gefährdung im vorliegenden Zusammenhang nicht Eventualvorsatz, sondern die Abstraktheit der Gefährdung kennzeichnet, im Gegensatz zum Verb „hervorrufen“, das eine konkrete Gefährdung impliziert. Somit genügt auch in Bezug auf die Gefährdung Fahrlässigkeit. Dieses Erfordernis wird durch die Verkehrsregelverletzung erfüllt, die gleichzeitig einer Sorgfaltspflichtverletzung gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB entspricht. Fahrlässigkeit ist somit zu bejahen.</p>	<p>2 Punkte</p>



<p>RECHTSWIDRIGKEIT und SCHULD</p> <p>5. <i>Notstand (Art. 17 f. StGB)</i> Es stellt sich die Frage, ob sich Laura wegen der Gefahr, einen wichtigen Termin zu verpassen, in einer Notstandssituation gemäss Art. 17 f. StGB befand. Dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen: Zwar kann ein verpasster Termin grundsätzlich eine Gefahr für Rechtsgüter wie Vermögen oder Ehre bedeuten, was allerdings im Sachverhalt nicht klar zum Ausdruck kommt. Indessen ist Höherwertigkeit oder Gleichwertigkeit der Verspätungsfolgen im Vergleich mit der Verkehrssicherheit, bei der es um Leib und Leben geht, abzulehnen. Demnach sind die Voraussetzungen gemäss Art. 17 StGB und Art. 18 Abs. 2 StGB nicht erfüllt. Ferner ist auch die Unmittelbarkeit der Gefahr abzulehnen, da nicht die Verspätung an sich, sondern nur ihre Folgen das Rechtsgut beeinträchtigen. Somit kommt auch Art. 18 Abs. 2 StGB nicht zum Tragen. Selbst wenn die Voraussetzungen von Art. 17 f. StGB grundsätzlich vorlägen, wäre die Abwehreffizienz und somit die Verhältnismässigkeit des Überholmanövers wegen des sehr geringen Zeitgewinns nicht gegeben. Das Erfordernis der Abwehreffizienz geht aus dem Text von Art. 18 Abs. 1 StGB hervor, wonach die Gefahr „nicht anders [als durch die Notstandstat] abwehrbar“ sein darf. Daraus folgt auch, dass sie durch die Notstandstat abwehrbar sein muss.</p> <p>6. <i>Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe</i> Der Sachverhalt gibt keinen Anlass zur Prüfung weiterer Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe.</p>	<p>1.5 Punkte</p>
<p>B. Weitere Straftatbestände</p> <p>7. <i>Systematische Prüfung</i> Der Sachverhalt gibt keinen Anlass zur systematischen Prüfung weiterer Straftatbestände.</p> <p>8. <i>Summarische Prüfung</i> Art. 237 Ziff. 1 StGB kommt aus folgenden Gründen nicht zum Tragen: Der Sachverhalt enthält keine Hinweise über eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Menschen in objektiver Hinsicht und über die Wissenslichkeit der Gefahrenverursachung in subjektiver Hinsicht. Für Art. 237 Ziff. 1 StGB fehlen demnach sowohl objektiv wie subjektiv wesentliche Tatbestandselemente. Das fahrlässige Delikt gemäss Art. 237 Ziff. 2 StGB scheidet aufgrund der ausdrücklichen Konkurrenzbestimmung von Art. 90 Abs. 5 SVG aus.</p>	<p>1 Punkt</p>
<p>Total Aufgabe 1</p>	<p>10 Punkte</p>

<p>Textaufgabe 2</p>	<p>Maximale Punktzahl</p>
<p>A. Zu prüfen ist die Strafbestimmung Art. 19 BetmG OBJEKTIV</p> <p>1. <i>Tatobjekt</i> Konrad geht mit Heroin um. Dies ist ein abhängigkeitserzeugendes Präparat des Wirkungstyps Morphin und damit ein Betäubungsmittel</p>	<p>1.25 Punkte</p>



<p>gemäss Art 2 Bst. a BetmG. Heroin, auch bekannt unter den Namen Diacetylmorphin und Diamorphin, ist denn auch im Anhang 1 der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI) aufgeführt. Demnach erfüllt Heroin die Anforderungen an das Tatobjekt gemäss Art. 19 BetmG.</p>	
<p>2. <i>Tathandlung</i> Konrad ist weder eine Medizinalperson gemäss Art. 9 ff. BetmG noch verfügt er über eine Bewilligung gemäss Art. 3e, Art. 4 ff. oder Art. 14 BetmG. Deshalb ist sein Umgang mit Heroin unbefugt gemäss Art. 19 BetmG. Konrad kauft zunächst 12 Gramm Heroin und hat dieses Präparat in der Folge in seinem Gewahrsam, was implizit aus dem Sachverhalt hervorgeht. Dieser Vorgang lässt sich unter die Stichworte „erwerben“ und „besitzen“ gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d BetmG subsumieren. Hernach mischt und portioniert Konrad das Heroin im Hinblick auf den Verkauf, was nach der Definition von Art. 2 Bst. c BetmKV eine Herstellungshandlung ist, deren Subsumtion unter Art. 19 Abs. 1 Bst. a BetmG sich somit anbietet (ZP). Schliesslich verkauft Konrad das portionierte Heroin auf dem Schwarzmarkt an Endkonsumenten, was eine Veräusserung gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG darstellt. Erwerb, Besitz und Veräusserung sind verschiedene Stufen eines einheitlichen Handlungskomplexes. Es handelt sich somit um ein einheitliches Delikt, und es besteht keine echte Konkurrenz der einzelnen Stufen. Im Vordergrund steht die Veräusserung gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG, da diese die öffentliche Gesundheit über die kleinste Zahl von Vermittlungsschritten gefährdet.</p>	<p>1.5 Punkte + 0.25 ZP</p>
<p>3. <i>Qualifikation</i> Das Bundesgericht versteht unter „vielen Menschen“ gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG mindestens 20 Personen und geht von dem Erfordernis einer erhöhten abstrakten Gefährdung für deren Gesundheit aus, für die es der Gefährlichkeit der verschiedenen Betäubungsmittel angepasste mengenmässige Grenzwerte festgelegt hat. Für Heroin liegt dieser Grenzwert bei 12 Gramm der reinen Substanz. Der Sachverhalt erwähnt „12 Gramm Heroin“, die Konrad mit weiteren Substanzen vermischt. Das Wort „Heroin“ bezeichnet den reinen Stoff, selbst wenn dies nicht durch ein Adjektiv betont wird. Somit hat Konrad die gemäss der Rechtsprechung für den schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG erforderliche Menge an reinem Heroin umgesetzt. Der Gesetzestext betont durch die Wendungen „mittelbar und unmittelbar“ sowie „in Gefahr bringen kann“, dass eine abstrakte Gefährdung genügt. Doch lässt das Bundesgericht die Erreichung des mengenmässigen Grenzwertes dann nicht genügen, wenn die Betäubungsmittel für einen festen Abnehmerkreis von weniger als 20 Personen bestimmt sind und die Gefährdung weiterer Menschen unwahrscheinlich ist (BGE 120 IV 134). Im vorliegenden Fall hat es sich zwar ergeben, dass Konrad die 50 Portionen Heroingemisch an Rudolf und höchstens 9 weitere Abnehmer veräussert hat. Es geht jedoch aus dem Sachverhalt hervor, dass dies auf eine zufällige Entwicklung und nicht etwa auf eine vorbestehende Struktur des</p>	<p>1.75 Punkte + 0.5 ZP</p>



<p>Abnehmerkreises zurückzuführen ist. Auch hatte Konrad keinerlei Kontrolle, was mit den Betäubungsmitteln nach dem Verkauf weiter geschehen würde. Demnach ist die erhöhte abstrakte Gefährdung der Gesundheit von mindestens 20 Personen zu bejahen, so dass ein schwerer Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG in objektiver Hinsicht gegeben ist.</p> <p>Strychnin ist nicht im Anhang der BetmVV-EDI aufgeführt und fällt nicht unter das Betäubungsmittelgesetz; die Strychnin-Beimischung ist deshalb für die Frage des schweren Falles gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG ohne Belang (0.25 ZP).</p> <p>Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b-d BetmG; ohnehin wären diese nicht mit dem Qualifikationsgrund gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG kumulierbar, da das Bundesgericht hier nicht von selbständigen Straftatbeständen, sondern lediglich von Strafzumessungsgründen ausgeht (0.25 ZP).</p>	
<p>4. <i>Privilegierung</i></p> <p>Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf eine Betäubungsmittelabhängigkeit und einen Betäubungsmittelkonsum von Konrad. Demnach greift das Privileg gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. b BetmG nicht. Auch sonst ist kein Grund für eine Privilegierung ersichtlich.</p>	0.25 Punkte
<p>SUBJEKTIV</p> <p>5. <i>Vorsatz</i></p> <p>Vorsatz ist für den Grundsachverhalt gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG erforderlich. Der Sachverhalt enthält keine ausdrücklichen Schlüsselwörter zum Vorsatz, stellt aber den Erwerb und Verkauf von Heroin als bewusste Handlungen von Konrad dar und enthält keine Hinweise, die sein Wissen und Wollen in Frage stellen. Deshalb ist der Vorsatz zu bejahen.</p> <p>Der Gesetzestext mildert das Vorsatzerfordernis für die erhöhte Gefährdung gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG durch die Wendung „weiss oder annehmen muss“. Die Gefährdung vieler Personen durch 50 Portionen der besonders schnell zur Abhängigkeit führenden harten Droge Heroin liegt auf der Hand, so dass die subjektiven Kriterien für den schweren Fall erfüllt sind.</p>	1 Punkt
<p>RECHTSWIDRIGKEIT UND SCHULD</p> <p>6. Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe. Demnach erfüllt Konrad den Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft. [Die Punkte können in Textaufgabe 2 insgesamt nur einmal für entsprechende Bemerkungen über Rechtswidrigkeit und Schuld in den Analysen A, B und C vergeben werden.]</p>	0.25 Punkte



<p>B. Zu prüfen ist Gefährdung des Lebens i.S.v. Art. 129 StGB</p> <p>OBJEKTIV</p> <p>1. <i>Tatobjekt</i></p> <p>Rudolf und die weiteren Abnehmer sind Menschen und damit geeignete Tatobjekte.</p> <p>2. <i>Tathandlung</i></p> <p>Gemäss dem Hinweis im Sachverhalt erhöht die Beimischung von Strychnin zu Heroin die Gefahr einer tödlichen Überdosis stark. Somit ist die Beimischung von Strychnin grundsätzlich geeignet, den tatbestandsmässigen Erfolg gemäss Art. 129 StGB herbeizuführen, und erfüllt demnach die Anforderungen an die Tathandlung. Die Gefahr wird dadurch noch grösser, dass Konrad seine Abnehmer nicht über die Strychnin-Beimischung orientiert, was die Erfüllung der Anforderungen an die Tathandlung verdeutlicht.</p>	1 Punkt
<p>3. <i>Erfolg</i></p> <p>Art. 129 StGB verlangt „unmittelbare Lebensgefahr“, was bedeutet, dass für die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolgs konkrete Lebensgefahr erforderlich ist. Art. 129 StGB ist ein konkretes Gefährungsdelikt. Der Sachverhalt schliesst in Bezug auf Rudolf gefährliche Nebenwirkungen ausdrücklich aus. Dass Rudolf aufgrund der Einnahme des Präparats in Lebensgefahr geraten könnte, entspricht lediglich einer abstrakten Gefährdung. Demnach ist der Erfolg von Art. 129 StGB in Bezug auf Rudolf nicht eingetreten. Der Sachverhalt enthält keine Angaben über die Gefährdung der weiteren Abnehmer. Folglich ist der Erfolg von Art. 129 StGB auch in Bezug auf die weiteren Abnehmer nicht gegeben.</p>	0.75 Punkte
<p>SUBJEKTIV</p> <p>4. <i>Vorsatz</i></p> <p>Für die Erfüllung von Art. 129 StGB ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Das Wissen von Konrad um die Gefährlichkeit von Strychnin ist im Sachverhalt nicht ausdrücklich dargelegt. Die Gefährlichkeit von Strychnin ist jedoch allgemein bekannt, vor allem im Drogenmilieu, so dass bei Konrad dieses Wissen im Sinne einer lebensnahen Sachverhalts-Ergänzung zu bejahen ist. Der Sachverhalt enthält auch keinen ausdrücklichen Hinweis, wonach Konrad eine unmittelbare Lebensgefahr gewollt oder in Kauf genommen habe. Das spricht nicht gegen die Annahme von Eventualvorsatz, da das Bundesgericht den Schluss von den objektiven Fakten auf den Eventualvorsatz als Rechtsfrage würdigt. Der Eventualvorsatz ist aufgrund folgender Umstände zu bejahen: Konrad hat dem Rudolf den Stoff als reines Heroin verkauft und ihn auch dann nicht gewarnt, als ihm Rudolf die verhältnismässig grosse Menge von 40 Portionen abkaufte. Der Sachverhalt enthält keinen entlastenden Hinweis, dass sich Konrad vergewissert hätte, dass Rudolf in niedrigen Dosen konsumiert und nur raucht und nicht spritzt.</p>	1.5 Punkte



<p>5. <i>Skrupellosigkeit</i> Das Erfordernis der Skrupellosigkeit ist klar erfüllt. Es ist auf Profitgier zurückzuführen, dass Konrad den Stoff streckt und den dadurch bedingten Qualitätsverlust durch die Beimischung einer hochgiftigen Substanz kaschiert. Ferner fällt es auch unter dem Aspekt der Skrupellosigkeit ins Gewicht, dass Konrad einen Konsumenten, der eine grosse Menge des gefährlichen Stoffs kauft, nicht informiert.</p>	<p>0.5 Punkte</p>
<p>VERSUCH Konrad hat somit den Tatbestand von Art. 129 StGB objektiv teilweise und subjektiv vollständig erfüllt. Demnach liegt ein strafbarer Versuch gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB vor. (Da Konrad die tatbestandsmässige Handlung ausgeführt hat, erübrigt sich ein Rückgriff auf die Schwellentheorie.)</p> <p>RECHTSWIDRIGKEIT UND SCHULD: vgl. A.6.</p>	<p>0.25 Punkte</p>
<p>C. Zu prüfen ist Betrug i.S.v. Art. 146 StGB</p> <p>OBJEKTIV 1. <i>Tathandlung: arglistige Irreführung</i> Konrad verkauft Rudolf gestrecktes und mit Strychnin „verbessertes“ Heroin als reines Heroin. Er teilt Rudolf somit eine tatsachenwidrige Zusammensetzung des Präparates mit, was eine Irreführung im Sinne von Art. 146 StGB ist. Die verlässliche Analyse der Zusammensetzung des Präparats erfordert hohe wissenschaftliche Fachkompetenz und ist dem Konsumenten auf dem Betäubungsmittelschwarzmarkt nicht möglich. Die Arglist wäre deshalb selbst dann zu bejahen, wenn sich Konrad auf die einfache Lüge über die Zusammensetzung beschränkt hätte. Er wendet jedoch sogar eine täuschende Machenschaft an, indem er Strychnin beimischt, was beim Testen des Stoffes durch Konsum den Eindruck eines Präparats mit hoher Rauschwirkung und demnach hohem Reinheitsgrad vermittelt.</p>	<p>1.25 Punkte</p>
<p>2. <i>Erfolg 1: Irrtum</i> Rudolf findet den Stoff hervorragend und verkennt, dass dieser Eindruck durch die Beimischung von Strychnin entsteht. Er irrt somit aufgrund der falschen Angaben und weiteren Machenschaften von Konrad über die Zusammensetzung.</p> <p>3. <i>Erfolg 2: Vermögensdisposition</i> Rudolf kauft total 41 Portionen des gestreckten Heroins, wobei v.a. beim zweiten Kauf von 40 Portionen ein klarer Motivationszusammenhang zu den täuschenden Machenschaften von Konrad besteht. Durch den Betäubungsmittelkauf verfügt Rudolf über sein legal verdientes Geld, bei dem es sich um Vermögen im strafrechtlichen Sinne handelt.</p>	<p>0.75 Punkte</p>
<p>4. <i>Erfolg 3: Schaden</i> Konrad kauft vermeintlich reines Heroin, das am Schwarzmarkt einen erheblich höheren Wert hat als das gestreckte Präparat, das er in Wirklichkeit erworben hat. Sein faktisches Vermögen (Aktiven) wird dadurch vermindert. Problematisch ist der Umstand, dass illegale Betäubungsmittel</p>	<p>1.25 Punkte + 0.25 ZP</p>



<p>keinen vom Strafrecht geschützten Vermögenswert darstellen. Rudolf gibt sein legales Geld bewusst hin, ohne Vermögen im Sinne des Strafrechts als Gegenwert zu erwarten. Dies wäre ein Argument, um den Schaden zu verneinen, denn wenn der rechtlich relevante Wert von illegalen Betäubungsmitteln null ist, sind deren Menge und Qualität ohne Belang (ZP). Doch das Bundesgericht geht in dieser Konstellation von einem strafrechtlich relevanten Schaden aus, und zwar mit der Begründung, dass in das legale Geldvermögen des Betäubungsmittelkäufers eingegriffen werde (BGE 117 IV 139).</p>	
<p>SUBJEKTIV</p> <p>5. <i>Vorsatz</i> Im Sachverhalt hat es keine Schlüsselwörter zu Wissen und Willen. Es geht aus dem Sachverhalt jedoch implizit hervor, dass Konrad reinen Stoff vortäuschen und dadurch die betrugsspezifisch Motivationskette in Gang setzen wollte. Der Vorsatz ist somit gegeben.</p> <p>6. <i>Absicht unrechtmässiger Bereicherung</i> Die unrechtmässige Bereicherung ist als von Konrad von Anfang an angestrebte Kehrseite des Schadens („Stoffgleichheit“) zu bejahen. Konrad wollte den Preis für 100% Heroin erhalten, aber nur 50% Heroin liefern.</p> <p>RECHTSWIDRIGKEIT UND SCHULD vgl. A.6.</p>	<p>0.5 Punkte</p>
<p>D. Konkurrenzfragen</p> <p>1. <i>Art. 129 StGB und Art. 19 BetmG</i> Art. 129 StGB schützt Leib und Leben des Einzelnen, Art. 19 BetmG dagegen die öffentliche Gesundheit (und nur als Reflex auch die individuelle). Die Bestimmungen schützen demnach verschiedene Rechtsgüter, was für echte Konkurrenz spricht. Zudem bezieht sich Art. 19 BetmG auf den Verkauf von Heroin, Art. 129 StGB dagegen auf die Beimischung von Strychnin, was keinesfalls als zwingendes Element des Heroinhandels angesehen werden kann. Es besteht somit echte Konkurrenz. Die Real- und Idealkonkurrenz lassen sich im vorliegenden Fall nicht eindeutig gegeneinander abgrenzen. Der Heroinkauf und die Strychnin-Beimischung sind getrennte Handlungen, der Verkauf des kombinierten Präparats jedoch ein einziger Vorgang. Dieser Vorgang ist sowohl für Art. 19 BetmG als auch für Art. 129 StGB wesentlich, ebenso für Art. 146 StGB. Deshalb überwiegen die Elemente der echten Idealkonkurrenz.</p> <p>2. <i>Art. 146 StGB und Art. 19 BetmG bzw. Art. 129 StGB</i> Art. 146 StGB schützt das Vermögen und somit ein eindeutig anderes Rechtsgut als Art. 19 BetmG bzw. Art. 129 StGB. Somit steht Art. 146 StGB zu beiden Strafnormen in echter Konkurrenz.</p> <p>3. <i>Fazit</i> Konrad ist schuldig des schweren Falles der Widerhandlung gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG, der versuchten Gefährdung des Lebens gemäss Art 129 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB.</p>	<p>1.25 Punkte</p>
<p>Total Aufgabe 2</p>	<p>15 Punkte (+ 1 ZP)</p>



Musterlösung MC-Fragen

1.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)		X
D)	X	
E)		X

2.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)	X	
D)	X	
E)		X

3.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

4.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

5.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)		X
D)	X	
E)		X

6.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

7.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)		X

8.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)	X	

9.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)		X

10.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)		X



11.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

12.	richtig	falsch
A)	X	
B)		X
C)		X
D)	X	
E)	X	

13.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)		X

14.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

15.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

16.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)		X
D)	X	
E)		X

17.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)	X	

18.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

19.	richtig	falsch
A)	X	
B)		X
C)		X
D)		X
E)		X

20.	richtig	falsch
A)	X	
B)		X
C)	X	
D)	X	
E)		X



21.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)	X	
D)		X
E)		X

22.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)		X

23.	richtig	falsch
A)		X
B)	X	
C)		X
D)		X
E)		X

24.	richtig	falsch
A)	X	
B)		X
C)		X
D)		X
E)		X

25.	richtig	falsch
A)		X
B)		X
C)		X
D)		X
E)	X	